

An

Pressestellen

Pressemitteilung der Männerpartei zur Einführung des RDG

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten Sie, folgende Pressemitteilung der Männerpartei zu veröffentlichen.

In der "AnwaltsWoche" 26/2008 /1/, wird im Artikel "RDG tritt am 1. Juli in Kraft" behauptet, dass „Bei fehlerhafter, unentgeltlicher Rechtsberatung nehme der Beratene damit die Gefahr in Kauf, dass er kostenlos falsch beraten wird und auf niemanden zurückgreifen könne, der seinen Schaden trägt.“.

Damit wird versucht dem Leser zu vermitteln, dass bei entgeltlicher Rechtsberatung - d. h. durch einen Anwalt - keine Gefahr bestehe, dass man falsch beraten wird.

Da Gesetze – trotz gegenteiliger Koalitionsvereinbarung /2/ - vom BMJ unklar formuliert werden /3/ („nicht alle Vorschriften (müssen) von allen Bürgern verstanden werden können.“), haben wir Klartexte eingefügt, in der Hoffnung die Wissenslücken zu kompensieren, die in der zivilen Gesellschaft durch das RBERG geschlagen wurden.

I.

Wir zitieren aus der Begründung eines Urteils in einem Verfahren, in dem ein Mandant sich weigerte, die anwaltlichen Gebühren zu bezahlen, da er von der anwaltlichen Falschberatung überzeugt war:

"Soweit der Kläger meint, er schulde die Vergütung nicht, weil die Beratung mangelhaft war, verkennt er das Wesen des Dienstvertrages. Im Dienstvertrag wird kein bestimmtes Ergebnis geschuldet, sondern nur die Dienstleistung an sich. Eine mangelhafte Dienstleistung führt deshalb nicht automatisch zum Verlust des Vergütungsanspruches. Der Auftraggeber hat allerdings bei Schlechtleistung u.U. Anspruch auf Schadensersatz, mit dem er aufrechnen kann."

Im Klartext: der Anwalt hat einen Anspruch auf Vergütung, auch bei Schlechtleistung. Noch klarer: falls die Richter nicht kapieren, dass der Anwalt Schlechtleistung erbracht hat, verdient er sich an dem Gebührenverfahren zusätzlich eine goldene Nase: durch zusätzlich entstehenden Gebühren.

II.

Die Voraussetzungen für "u. U. Anspruch auf Schadensersatz" können Sie im NJW, 2008, 1034 nachlesen: *"Bei Rechtsanwälten sowie anderen professionellen Beratern wird die Übernahme einer persönlichen Leistungsverantwortung gegenüber dem Mandanten regelmäßig auf Grund ihrer beruflichen Qualifikation und ihrer berufsethischen Bindung vermutet. Ein Solicitor-Gesellschafter einer Anwalts-LLP haftet deshalb grundsätzlich persönlich nach dem 'tort of negligence' für fahrlässig falsche Rechtsberatung in England."*

Im Klartext: in England haften die Anwälte bereits für fahrlässige falsche Rechtsberatung, in Deutschland muss man erheblich mehr gegen den Anwalt vorbringen um ihn haftbar zu machen.

Weiter heißt es im zitierten NJW-Artikel: "*Anders als im englischen Recht übernehmen Rechtsanwälte im deutschen Recht nicht bereits auf Grund ihrer Berufsträgerschaft eine besondere Leistungsverantwortung gegenüber ihren Mandanten.*"

Im Klartext: in Deutschland kann man keine entgeltliche, qualifizierte Rechtsberatung erwarten, denn Anwälte haften nicht für falsche Rechtsberatung.

"Vielmehr müssen (für eine Haftung) zusätzliche Umstände hinzukommen. Der beratende Anwalt muss als eigentlicher Interessensträger des Rechtsgeschäfts anzusehen sein oder eine über das gewöhnliche Verhandlungsvertrauen hinausgehende persönliche Gewähr für die Seriosität und die Erfüllung des Vertrags übernommen haben. Diese Voraussetzungen liegen im Rahmen einer Mandantenbetreuung aber grundsätzlich nicht vor." (NJW, 2008, 1035).

Hinweis: wenn ein Anwalt falsch berät, mit dem Hintergedanken eines weiteren Gebührenverfahrens, aus dem ihm weitere Gebühren entstehen, liegt sehr wohl eine "eigentliche Interessenträgerschaft" vor.

Im Klartext: In DE besteht die Unmöglichkeit des Nachweises der „Interessenträgerschaft“ eines Anwalts, da in DE die grundsätzliche Annahme gilt, dass dies bei einer Mandantenbetreuung nicht vorliege.

Daher ist die Behauptung in /1/, dass entgeltliche anwaltliche Beratung die Gewähr einer Schadensersatzforderung beinhaltet, schlicht unwahr.

III.

Wer meinen sollte, dass in DE die Haftung eines Anwalts vielleicht im Falle einer Straftat durchgreifen würde, wird schnell eines Besseren belehrt: "*Auch das deutsche Deliktsrecht begründet nur in Extremfällen eine persönliche Haftung der Anwalts-Gesellschafter für berufliche Fehler. Reine Vermögensschäden sind nur unter den strengen Voraussetzungen der § 826 BGB oder § 823 II BGB i.V. mit §§ 263, 266 StGB zu ersetzen.*" (NJW, 2008, 1035).

Im Klartext: man kann eher das geozentrische System wiedereinführen, als einen Anwalt wegen Rechtsberatungsfehler zu überführen und Schadensersatz fordern!

IV.

Der Schlussfolgerung im NJW, "*Die Anwalts-Gesellschafter einer englischen LLP haften im Rahmen ihrer Tätigkeit in Deutschland also **grundsätzlich nicht persönlich für fehlerhaften Rechtsrat**. Im Vergleich zu den in England tätigen Solicitor-Gesellschaftern sind sie damit haftungsrechtlich bessergestellt.*" kann man sich nur uneingeschränkt anschließen.

V.

Finaler Klartext: die Behauptung des DAV-Präsidenten Kilger, „Unentgeltlich bedeutet nicht zwangsweise richtig“, ist nur die halbe Wahrheit.

Wenn man "Entgeltlich bedeutet auch nicht zwangsweise richtig" hinzunimmt, hat man die ganze Wahrheit.

Womit wir zum Kern des Pudels kommen: mit RDG wird die Rechtsberatung durch Anwälte nicht besser, da sie ja für nichts haftbar gemacht werden können.

Daher können wir uns das RDG als Nachfolger des RBerG getrost sparen.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Baleanu
Erdinger Str. 30A
85356 Freising
Geschäftsführer Männerpartei

/1/ http://www.zap-verlag.de/uploads/AnwaltsWoche/AnwaltsWoche_26_2008.pdf

/2/ <http://www.gfds.de/publikationen/der-sprachdienst/beitraege/verstaendlichkeit-als-buergerrecht-607/>

/3/ http://www.abgeordnetenenwatch.de/brigitte_zypries-650-5639--f109641.html#frage109641

Männerpartei • Derbystr. 5 • D-85276 Pfaffenhofen
Tel.: 0049 8441 49 52 83 • Fax: 0049 8441 821 66
Hypo-Vereinsbank Pfaffenhofen • BLZ 721 200 78 • Konto: 3849 23194
www.maennerpartei.eu • info@maennerpartei.eu